

BUNDESGERICHTSHOF

0418 005

X ZA 1/71

BESCHLUSS

in der Akteneinsichtsache

der Firma Ing. B. [REDACTED] Elektroanlagen GmbH & Co. in
M [REDACTED]-P [REDACTED], K [REDACTED]-Hr [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Patentanwälte Dr.-Ing. Dipl.-Ing.
[REDACTED], Dr.-Ing.
Dipl.-Ing. [REDACTED],
Dipl.-Ing. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

betreffend Einsicht in die Akten des Patentnichtigkeitsbe-
rufungsverfahrens X ZR 11/67,

Beteiligte:

1. Firma Dr.-Ing. Sch [REDACTED] & Co, Kommanditgesellschaft,
in F [REDACTED]/Ma [REDACTED], Re [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertre-
ten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Fritz
Ka [REDACTED] in Bad H [REDACTED] v.d.H., Ph [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED],
Patentanwalt Dipl.-Phys. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

2. Firma Elektro K [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in M [REDACTED]-S [REDACTED], Eb [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführer Anton und Sigrid K [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte Dipl.-Ing. [REDACTED]-
[REDACTED], Dr. Ing. [REDACTED] und
Dr. Ing. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] -

3. Firma Gebr. Ka[REDACTED] & Co., L[REDACTED] Kommanditgesellschaft, Lichttechnische Spezialfabrik in N[REDACTED]-Hü[REDACTED], vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Ka[REDACTED] Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft GmbH in N[REDACTED]-Hü[REDACTED], diese vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter Walter Ka[REDACTED] und Hermann Ka[REDACTED], ebenda,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwalt Dr. Ing. Dipl.-Phys. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] und
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

- 3 -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 11. Juni 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Trüstedt, Schneider, Ballhaus und Ochmann

beschlossen:

Der Antragstellerin wird Einsicht in folgende seit dem 1. Oktober 1968 entstandenen Teile der Akten X ZR 11/67 gewährt: Band II Blatt 298 - 423 und Band III Bl. 424 - 562, Blatt 565 - 568, Blatt 569 und Blatt 575/576. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Nach Art. 7 § 1 Abs. 3 PatÄndGes. 1967 verbleibt es für die bis zum 1. Oktober 1968 entstandenen Teile der Akten von bekanntgemachten Patentanmeldungen und erteilten Patenten einschließlich der Akten eines Beschränkungsverfahrens bei den "bisher geltenden" Vorschriften. Die dieser Vorschrift zugrunde liegende Erwägung, daß eine bei Entstehung dieser Aktenteile nach früherem Recht gewährleistete Geheimhaltung auch weiterhin gewahrt bleiben soll, trifft auch für die Akten eines Patentnichtigkeitsverfahrens zu; die Vorschrift ist daher auf die Einsicht in die Akten von Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patents entsprechend anzuwenden (vgl. Benkard, PatG 5. Aufl. Rdn. 15 zu § 41 o PatG). Die "bisher geltenden" Vorschriften i. Si. des Art. 7 § 1 Abs. 3 PatÄndGes.



1967 waren nach übereinstimmender Auffassung des Bundespatentgerichts und des Bundesgerichtshofs insoweit diejenigen des § 299 ZPO (vgl. Benkard aaO Rdn. 15 zu § 41 o PatG und Rdn. 25 zu § 42 PatG). Die Einsicht in die bis zum 1. Oktober 1968 entstandenen Aktenteile bestimmt sich daher nach § 299 Abs. 2 ZPO mit der Maßgabe, daß die Entscheidung durch den Senat zu treffen ist (vgl. Benkard aaO). Im übrigen sind für die Akteneinsicht, wie für die Einsicht in Akten des Patentamts in Art. 7 § 1 Abs. 4 PatÄndGes. 1967 besonders klargestellt ist, die seit dem 1. Oktober 1968 geltenden Vorschriften maßgebend. Die Einsicht in Akten von Patentnichtigkeitsverfahren des Bundespatentgerichts ist in der seit dem 1. Oktober 1968 geltenden Fassung des Patentgesetzes in § 41 o Abs. 3 Satz 3 PatG geregelt. Diese Regelung ist nach ständiger Rechtsprechung auf die entsprechenden Akten des Bundesgerichtshofs entsprechend anzuwenden (vgl. Benkard aaO Rdn. 25 zu § 42 PatG). Die Einsicht in die seit dem 1. Oktober 1968 entstandenen Aktenteile bestimmt sich mithin nach § 41 o Abs. 3 Satz 3 PatG.

1. Nach § 41 o Abs. 3 Satz 3 PatG ist einem Dritten auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, sofern nicht der Patentinhaber für die gesamten Akten oder einen Teil davon ein der Akteneinsicht entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse dartut. Die Patentinhaberin hat insoweit lediglich vorgetragen, dem im Patentnichtigkeitsverfahren abgeschlossenen Vergleich seien eingehende Verhandlungen vorausgegangen, die weit über den Rahmen des Nichtigkeitsverfahrens hinausgingen. Mit dieser Überlegung läßt sich ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse nicht für die gesamten seit dem 1. Oktober 1968 entstandenen Aktenteile,

sondern allenfalls für einzelne Aktenbestandteile begründen. Die Patentinhaberin hat jedoch solche Akten-
teile, die den später abgeschlossenen Vergleich betref-
fen und nach Ansicht der Patentinhaberin nur die am
Verfahren beteiligten Parteien angehen, nicht bezeich-
net, und der beschließende Senat hat solche Aktenteile
auch von sich aus nicht feststellen können. Von der Ak-
teneinsicht können daher nur die Aktenteile, die den ab-
geschlossenen Vergleich enthalten - das sind die Schrift-
stücke Bd. III Bl. 563/564, Bl. 568a und Bl. 571 - 574
der Akten -, ausgenommen werden. Insoweit ist ein der
Akteneinsicht entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse
der Patentinhaberin anzuerkennen.

2. Nach § 299 Abs. 2 ZPO kann dritten Personen ohne
Einwilligung der Parteien die Akteneinsicht nur gestat-
tet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft ge-
macht wird. Zur Begründung ihres Interesses auf Einsicht
in die vor dem 1. Oktober 1968 entstandenen Aktenteile
hat die Antragstellerin lediglich geltend gemacht, sie
stelle Abzweiggkästen für elektrische Installationen her
und baue sie ein; die Patentinhaberin habe ihr ein kosten-
loses Mitbenutzungsrecht an dem Patent, das Gegenstand
des Patentnichtigkeitsverfahrens war, verweigert. Dieser
Vortrag reicht zur Glaubhaftmachung eines rechtlichen
Interesses an der Einsicht in die vor dem 1. Oktober 1968
entstandenen Aktenteile nicht aus. Ob er zur Glaubhaft-
machung eines rechtlichen Interesses an der Mitteilung
des im Patentnichtigkeitsverfahrens entgegengehaltenen
Standes der Technik genügt, kann auf sich beruhen. Denn
dieser Stand der Technik ist aus den Aktenteilen zu ent-

nehmen, die seit dem 1. Oktober 1968 entstanden sind
und deren Einsicht der Antragstellerin nach § 41 o Abs. 3
Satz 3 PatG zu gestatten ist.

Spreng

Trüstedt

Schneider

Ballhaus

Ochmann